

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 10

Diez, Mittwoch den 28. Januar 1920

60. Jahrgang

Reichsgesetzliche Unfallversicherung der Kraftwagenführer, Kutscher, Bootleute und des Hilfspersonals wie Wagenwäscher, Pferde- pfleger, Diensthoten usw.

Die Besitzer von Kraftwagen, Pferdefuhrwerken, Reit-
pferden, Wasserfahrzeugen (Ruder-, Segel-, Motorbooten)
werden darauf hingewiesen, daß sie auf Grund der Reichs-
versicherungsordnung verpflichtet sind, ihre Angestellten zur
reichsgesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Es han-
delt sich hier um solche Fahrzeug- und Reittierhaltungen, die
nicht als Bestandteil eines landwirtschaftlichen oder indu-
striellen Betriebes bereits bei den landwirtschaftlichen oder
einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind.
Neben den reinen Privatfahrzeug- und Reittierhaltungen
kommen hiernach die Kraftwagen-, Fuhrwerks- und Reit-
tierhaltungen der Ärzte, Tierärzte, Geistlichen, Amtsperso-
nen, sowie der verschiedenen Kleinwerkbetreibenden
(Pferde-, Vieh-, Kohlen-, Milchhändler, Bäcker usw.) in Be-
tracht, deren Gewerbe über den Umfang des Kleinbetriebes
nicht hinausgeht und die deshalb nicht Mitglied einer ge-
werblichen Berufsgenossenschaft sind. Ferner sind versiche-
rungspflichtig die Kraftwagen- und Gepanthehaltungen der
Gemeinden und Kommunalverbände, soweit die Fahrzeuge
nicht in versicherungspflichtigen, gewerblichen Betrieben oder
zu Lohnfahrten verwendet werden. Ebenso unterliegen die
Fahrzeughaltungen gemeinnütziger Unternehmungen (Ver-
eine, Stiftungen und dergl.) der Versicherungspflicht. Für
die Zwangsunfallversicherung aller bei derartigen Fahrzeug-
und Reittierbetrieben beschäftigten Personen ist die Berufs-

genossenschaft Nr. 68 (Versicherungsgenossenschaft der Pri-
vatfahrzeug- und Reittierbesitzer Berlin SW. 11, Klein-
beerensstr. 25) zuständig. Es wird ausdrücklich darauf auf-
merksam gemacht, daß nicht etwa nur die ständig beschäftig-
ten Kraftwagenführer, Kutscher, Bootleute, sondern auch
solche Personen der Versicherungspflicht unterliegen, die
nur lose und wenig Arbeitsleistungen an den Wagen oder
bei den Pferden verrichten, wie z. B. Wagenwäscher, Kurbel-
hungen, Puffer, Pferdepfleger, Mitfahrer, Diensthoten usw.

Da die unterlassene oder nicht rechtzeitig erfolgte An-
meldung derartiger versicherungspflichtiger Fahrzeug- und
Reittierhaltungen mit empfindlichen Geldstrafen geahndet
werden kann, so liegt es im eigenen Interesse der Be-
sitzer von Fahrzeugen und Reittieren usw., die Anmeldung
unberzüglich zu bewirken.

B. A. 9.

Diez, den 21. Januar 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Zur Feststellung aller in den Gemeinden zur Zeit be-
stehenden Fahrzeug- und Reittierhaltungen ersuche ich, mir
die dort wohnenden Halter von Kraftfahrzeugen, Pferde-
fuhrwerken, Reitpferden und Wasserfahrzeugen bis zum 20.
t. Mts. in Form einer Nachweisung (nach untenstehendem
Muster) namhaft zu machen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Das Versicherungsamt

J. B.:
Scheuern.

Laufende Nr.	des Fahrzeug- oder Reittierhalters			Art der Haltung (Kraftwagen, Pferde- gespann, Reitpferde, Segel- oder Motor- boot)	Tag des Beginns der Haltung	Zahl der ver- sicherten Personen (Chauffeur, Kut- scher, Wagen- wäscher, Boots- mann, Pferde- pfleger, Dienst- boten)	Hat in der Zeit nach dem 1. 1. 1913 bis zum Ausbruch des Krieges oder während des Krieges eine Fahr- zeug- oder Reit- tierhaltung be- standen und eventl. von wann bis wann?	Bemerkung (insbesondere, ob bereits Mitglied der Versicherungs- genossenschaft ob- einer gewerb- lichen Berufs- genossenschaft eventl. welcher?)
	Vor- u. Zuname	Stand oder Gewerbe (Kunst, Arbeiter, Soldat, Beamte, Oberförster usw., Kohlenhändler, Bäcker usw.)	Wohnort					

I. 395.

Diez, den 26. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch den Einwohnern der Stadt Diez und
Umgegend in Erinnerung gebracht, daß in den zugehörigen
Waldungen der ehemaligen Kadettenanstalt Drankenstein
Fehr Holz geschlagen und aus demselben entnommen werden
darf. Nur das Sammeln von Abfallholz ist erlaubt.

Mit der Beaufsichtigung der genannten Waldungen, so-
wie der zur Kadettenanstalt gehörigen Feldmark ist der ver-
eidigte Ehrenfeldhüter Heinrich Sterkel, wohnhaft in Dran-
kenstein, beauftragt worden. Hiernach ist Sterkel befugt,
alle bei Ausübung seines Dienstes angetroffenen Personen,
die Werkzeuge wie Äxte und Sägen bei sich führen und
widerrechtlich Holz aus den Waldungen oder Früchte aus den

Gärten bzw. der Feldmark entwenden, zur Anzeige zu
bringen, damit ihre Bestrafung eingeleitet werden kann.
Zu widerhandlungen werden bestraft.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

J.-Nr. 10402 II.

Diez, den 23. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Wilhelm
Hünnefeld in Mettert habe ich bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Sp.-Nr. 1211 Hl.

Diez, den 26. Januar 1920.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die in der Zeit vom 18. 1. 1920 bis 15. 2. 1920 gültigen Fleischkarten sind Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugegangen.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens 31. 1. 1920 ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 31. 1. 1920 ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

a) Zahl der ausgegebenen Fleischfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten.

b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (18. 1. 1920 bis 15. 2. 1920) Fleischkarten wieder erhalten werden.

1. Erwachsene,
2. Kinder unter 6 Jahren.

c) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Zeit vom 15. 2. 1920 bis 14. 3. 1920 Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,
2. Kinder unter 6 Jahren.

d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht bestimmt einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. A.

Kaiser.

J.-Nr. II. 522.

Diez, den 23. Januar 1920.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Versorgung der Landwirtschaft mit Notstandskleidung.

Die Textilnotstandsversorgung der Landwirtschaft ist für den Kreis Unterlahn der Landwirtschaftlichen Zentralbarlehnskasse für Deutschland in Frankfurt a. Main übertragen worden. Es sind außer anderen Gegenständen Männer-, Frauen- und Kinderkleider, Mäntel und Handschuhe zu billigen Preisen zu haben. Die Liste der Gegenstände nebst Preise kann jederzeit hier eingesehen werden.

Anträge sind von den Landwirten unter Vorlage einer Dringlichkeitsbescheinigung des Bürgermeisters hier mündlich anzubringen bis zum 10. Februar.

Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.:

Schneern.

I. 412.

Diez, den 23. Januar 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt teilt mit, daß bis jetzt:

- 3 Normenblätter über Balkendecken,
- 1 Normenblatt über Innentüren,
- 13 Normenblätter über Fenster und
- 8 Normenblätter über Holztreppe

herausgegeben worden sind.

Die von der Geschäftsstelle des Normenausschusses der Deutschen Industrie in Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a, zu beziehenden Blätter kosten bei Abnahme

- von 1—10 Stück einer Nummer 50 Pfg.,
- von 11—25 Stück einer Nummer 45 Pfg.,
- von 26—50 Stück einer Nummer 40 Pfg.,
- von 51—100 Stück einer Nummer 35 Pfg.,
- von 101—500 Stück einer Nummer 30 Pfg.,
- von 500—1000 Stück einer Nummer 25 Pfg.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich auch die Bauherren auf die Normenblätter aufmerksam zu machen.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

J.-Nr. 565 II.

Diez, den 26. Januar 1920.

Betrifft: Aufbringung von Schafen und Ziegen auf Grund des Friedensvertrages.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 16. d. Mts., J.-Nr. 565 II, betr. Aufbringung von Schafen und Ziegen auf Grund des Friedensvertrages, noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. A.

Kaiser.

J.-Nr. 10402 II.

Diez, den 23. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Heinrich Pfaff zum Bürgermeister der Gemeinde Oberwies habe ich bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Schneern.

Verdingung.

der Arbeiten für den Ausbau eines 600 Meter langen Weges in der Konsolidationsache von Dausenau.

Die Arbeit umfaßt:

Öfen von 879 Kbm. Boden,
Transport von 393 Kbm. Boden,
Planieren von 380 Quadratmtr. Böschungen pb.,
Herstellen von 113 Kbm. Bruchsteinmauerwerk und 10 Kbm. Betonmauerwerk.

Die Verdingungsunterlagen können im Landmesserbüro II zu Limburg — Gymnasiumplatz 2 — eingesehen werden.

Auszüge aus dem Massenverzeichnis sind zum Preise von 1 Mark vom Kulturrat Limburg zu beziehen.

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag beim Kulturrat abzugeben, wo am 3. Februar früh um 11 Uhr die Öffnung erfolgt.

Limburg, den 22. Januar 1920.

463

Kulturrat.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 30. d. Mts., vormittags 10 Uhr werden in den Gräflichen Forsten Hochwaldegehege, Diezerkopf und Röder versteigert:

- 16 Fichtenstämme = 3,40 Fm.,
- 80 Fichtenstangen 1., 2., 3. Klasse,
- 108 Fichtenstangen 4. u. 5. Klasse,
- 520 Bohnenstangen,
- 240 Fm. Buchen-Scheit und Knüppel,
- 10000 Buchen-Plänterwellen,
- 2500 Buchen-Astwellen.

Nassau, den 23. Januar 1920.

Gräflich von der Groeben'sche Rentei:

J. A.: Zimmermann, RenteiSekretär.

Stammholzversteigerung.

Am Mittwoch, den 4. Februar, nachmittags 1 Uhr (neue Zeit) werden im Gemeindevald, Dist. Rüd, zirka 105 Festmeter Tannenstämme und 30 Festmeter Stangen an Ort und Stelle öffentlich versteigert. Genanntes Holz liegt eben zur Abfahrt am Wege von Littenhausen nach Seelbach.

Seelbach, den 23. Januar 1920.

444

Der Bürgermeister.
Bruchhäuser.

Eine Anzahl junger

Zwetschenbäume

(Halb- u. Hochstämme) zu verkaufen.

Haus Lahnberg, Bergnassau Lahn.